



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

26.02.1963 - Nr. 176 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 176

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. Februar 1963

Gesetz zur Änderung des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter und der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen.

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter und der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für das Gesundheitswesen und die Finanzdeputation haben dem Entwurf in ihren Sitzungen vom 9. November 1962 und vom 29. Januar 1963 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Vorlage als dringlich gemäß Artikel 99 der Landesverfassung zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter und der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Abteilung B des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter (Anlage zur Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 — RGBI. I S. 481 —) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Juni 1954 (Brem. GBl. S. 59) wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Verrichtung	Gebühr in Deutsche Mark
19	Siegelung eines internationalen Impfzeugnisses	1,—

Artikel II

Die Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen in der Fassung vom 3. Februar 1959 (Brem. GBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 1 A Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4 a) Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Masseur(in), Masseur(in) und medizinische(r) Bademeister(in), Krankengymnast(in), medizinisch-technische(r) Assistent(in), chemisch-technische(r) Assistent(in) 3,—“

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

- b) Ausweis als staatlich anerkannte
Wochenpflegerin 3,—"
2. In § 1 A Ziffer 5 Zeile 5 werden die Worte
„bis zu 10,—“ ersetzt durch „von 4,—“.
3. In § 1 A wird folgende Ziffer 5 a eingefügt:
„5 a) Siegelung eines internationalen Impf-
zeugnisses 1,—"
4. In § 1 A Ziffer 8 wird am Ende eingefügt:
„e) Ausstellung einer ärztlichen Verschrei-
bung 2,—"

5. § 1 A Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die tierärztlichen Grenzüntersuchungen bei der Einfuhr von Schlachttieren in den Seegrenzschlachthof werden gemäß Verordnung über die in den Seegrenzschlachthöfen zu erhebenden Gebühren vom 3. Oktober 1929 (Reichsmin. Bl. S. 630) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

6. § 1 A Ziffer 12 erhält folgende Fassung:

„Erteilung von veterinärbehördlichen Genehmigungen für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Gegenständen:

a) Ein- und Durchfuhrgenehmigung für	Einzelgebühr DM	Mindestgebühr DM	Höchstgebühr DM
1. Rinder, Einhufer und andere Großtiere	bis zu 100 Stück je 1,— weitere je —,50	10,—	300,—
2. Schweine, Wildschweine, Kälber	bis zu 100 Stück je —,50 weitere je —,25	10,—	250,—
3. Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild	bis zu 200 Stück je —,10 weitere je —,05	5,—	150,—
4. Hunde	je Stück 5,—	—	10,—
5. Geflügel	bis zu 1000 Stück je —,02 weitere je —,01	5,—	100,—
6. Reisebrieftauben zum Auflassen	bis zu 30 000 Stück 10,— weitere bis 100 000 Stück 20,— über 100 000 Stück 30,—	10,—	30,—
7. Wild und Wildgeflügel			
a) erlegte Wildhasen	bis zu 1000 Stück je —,03 weitere je Stück —,02	10,—	200,—
b) erlegte Fasanen	bis zu 1000 Stück je —,02 weitere je Stück —,01	10,—	200,—
c) erlegte Rebhühner	je Stück —,01	5,—	200,—
8. Edelpelztiere	je Stück —,20	5,—	50,—
9. Großtierhäute	je Stück —,05	5,—	150,—
10. Kalbfelle und Kleintierfelle	je Stück —,01	5,—	100,—
11. Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder, und ähnliche tierische Teile	je 10 kg —,01	5,—	25,—
12. Wolle und Tierhaare	je 1 kg —,01	10,—	100,—
13. Fleisch *)	je 1 kg —,01	10,—	200,—
14. Därme	je 1 kg —,01	3,—	200,—
15. getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle	je 10 kg —,05	5,—	50,—
16. unbearbeitete Federn und Federkiele		25,—	25,—
17. Heu und Stroh	je 50 kg —,01	3,—	50,—
b) Sonstige Ausnahme genehmigungen		3,—	50,—

*) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigung für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so ist in der Gebührenberechnung das folgende Durchschnittsgewicht zu Grunde zu legen: a) bei Rindern 150 kg, b) bei Kälbern 30 kg, c) bei Schafen 15 kg, d) bei Schweinen 75 kg.

7. In § 1 C wird folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. Pauschalgebühr für die chemische Untersuchung von Proben im Zuge der amtlichen Lebensmittelkontrolle 20,— bis 30,—“

8. § 1 E Ziffer 14 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Vorgeschriebene oder amtlich angeordnete Desinfektionen auf Grund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 BGBl. I S. 1012) sind gebührenfrei.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gebühren im Gesundheitswesen, im wesentlichen seit vier Jahren unverändert, bedürfen in einzelnen Punkten einer Neuregelung. Sie sind, soweit sie nicht mehr kostendeckend sind, angemessen zu erhöhen. Zum Teil bedarf es der Neuformulierung aus Gründen der Rechtssicherheit: Es erscheint hinsichtlich einzelner Gebührenpositionen notwendig, die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung eindeutig klarzustellen.

Die zur Gebührenfestsetzung bzw. -erhöhung erforderliche Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Außenhandel — Preisbildungsstelle — liegt vor.

Zu Artikel I

Nach dem Internationalen Sanitätsabkommen, das im Oktober 1955 in Kraft getreten ist, sind neue Vordrucke für Impfungen gegen Gelbfieber, Pocken und Cholera vorgeschrieben. Die darin vermerkten Impfungen müssen, um internationale Gültigkeit zu besitzen, mit einem von der obersten Gesundheitsbehörde des betreffenden Staates dazu bestimmten Siegel versehen sein. Mit Zustimmung der Weltgesundheitsorganisation gilt in der Bundesrepublik als amtliches Siegel im Sinne dieser Bestimmungen das Siegel des für den Impfarzt zuständigen Gesundheitsamtes bzw. Hafengesundheitsamtes.

In Bremen wurde für das Abstempeln der Impfzeugnisse von den Gesundheits- bzw. Hafengesundheitsämtern vorübergehend eine Gebühr von 1,— DM erhoben. Eine Überprüfung ergab erhebliche Zweifel am Bestehen einer einwandfreien Rechtsgrundlage für diese Gebührenerhebung. Anweisungsgemäß wird daher diese Gebühr zur Zeit von den Hafengesundheitsämtern und den stadtbremschen Gesundheitsämtern nicht erhoben.

Eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage soll nunmehr geschaffen werden. Die ergänzende Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935, seinerzeit vom Reichsminister des Innern erlassen, ist Landesrecht geworden. Sie steht daher zur Disposition des bremischen Gesetzgebers.

Zu Artikel II Ziffer 1

§ 1 A Ziffer 4 in der geltenden Fassung bedarf in redaktioneller Hinsicht der Änderung. Gesetzlich geschützte Berufsbezeichnungen für „Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen“ sowie für „Säuglingsschwester“ gibt es nicht mehr. Entsprechende Ausweise wer-

den demgemäß nicht mehr erteilt. Auch enthält die bisherige Fassung der Gebührenordnung keine abschließende Aufzählung der betroffenen Berufsgruppen, so daß sich häufig Auslegungsschwierigkeiten ergaben. Der vorliegende Entwurf enthält die abschließende Aufzählung der nach den geltenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Heilhilfsberufe.

Zu Artikel II Ziffer 2

Die vorgesehene Formulierung legalisiert die bisherige, mit der in Hamburg bestehenden Regelung übereinstimmende Praxis, bei Ausstellung eines Gesundheitspasses für Kauffahrteischiffe für Zusätze, die über den Rahmen des eigentlichen Passes hinaus verlangt werden, eine Gebühr von 4,— DM zu fordern, so daß die Gesamtgebühr nicht über 10,— DM beträgt.

Zu Artikel II Ziffer 3

Auf die zu Artikel I gegebene Begründung wird Bezug genommen. Da die Gebühren für hafenärztliche Amtshandlungen und Bescheinigungen nicht in den Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter, sondern in die Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen aufgenommen sind, erscheint es zweckmäßig, auch diese Gebührenposition in die Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen einzufügen.

Zu Artikel II Ziffer 4

Im Zuge der Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und Hilfsmitteln der Krankenfürsorge haben die Hafenärzte Rezepte auszustellen, die zur Ergänzung der Ausrüstung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, insbesondere Betäubungsmitteln, benötigt werden. Mangels einer besonderen Gebührenposition wurde dafür eine Gebühr von 1,— DM gemäß § 1 A Ziffer 2 in Verbindung mit § 1 A Ziffer 10 IV 5 der Bekanntmachung über Gebühren im Gesundheitswesen erhoben. Es ist erforderlich, dafür eine besondere Gebührenposition zu schaffen. Zugleich ist die Gebühr auf 2,— DM zu erhöhen.

Zu Artikel II Ziffer 5

Die Neufassung ist eine Richtigstellung in redaktioneller Hinsicht. Diese Berichtigung ist insbesondere erforderlich, weil die Betriebsvorschriften für den Seegrenzschlachthof keine einschlägige Gebührenregelung mehr enthalten und eine solche im übrigen gegenüber den geltenden bundesrechtlichen Gebührenvorschriften auch keine Wirksamkeit hätte.

Zu Artikel II Ziffer 6

Die geltende Fassung entspricht nicht mehr der Rechtslage. Die Festsetzung der Gebühren für die veterinärbehördlichen Ein- und Durchfuhrgenehmigungen obliegt den Ländern. Dem Rechnung tragend hat die Veterinärverwaltung in der zurückliegenden Zeit diese Gebühren gemäß § 2 Ziffer 10 der Bekanntmachung betreffend die Gebühren für die Amtshandlungen der senatorischen Behörden und der Regierungskanzlei vom 23. April 1935 (Brem. GBl. S. 70) berechnet. Ziffer 10 sieht für die Bewilligung der Befreiung von gesetzlichen Vorschriften eine Gebühr von 6,— DM bis 500,— DM vor. Innerhalb dieses Rahmens sind die Gebühren entsprechend einem Vorschlag des Bundes-

ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt worden. Der Vorschlag sollte zu einer möglichst bundeseinheitlichen Gebührenerhebung der Höhe nach führen. Die im Entwurf vorliegende Regelung übernimmt den Vorschlag des Bundesministers als bremisches Landesgebührenrecht und schafft der Veterinärverwaltung eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung. Die Neuregelung führt nicht zu einer Gebührenerhöhung.

Zu Artikel II Ziffer 7

Nach dem geltenden Gebührenrecht kann bei vertraglichen Vereinbarungen über Untersuchungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs anfallen, ein Durchschnittssatz von 18,— DM bis 23,— DM für die einzelne Probe in Anrechnung gebracht werden, wenn die jährliche durch Vertrag gesicherte Zahl von mindestens 50 Proben erreicht ist. Auf Grund dieser Gebührenbestimmung erhält die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt in Bremen zur Zeit von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und von den Kreisen und Städten des niedersächsischen Regierungsbezirks Stade, für die sie kraft vertraglicher Abmachung die amtliche Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durchführt, je Probe eine Pauschalgebühr von 20,— DM.

Eine eingehende Kostenanalyse der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt hat ergeben, daß eine Pauschalgebühr von 20,— DM nicht mehr kostendeckend ist. Die moderne Lebensmittelüberwachung ist sehr kostspielig geworden, insbesondere durch den erhöhten Arbeitsaufwand bei der Untersuchung der Proben und die notwendige Beschaffung und Verwendung teurer physikalischer und physikalisch-chemischer Apparaturen. Die Pauschalgebühr in Niedersachsen beträgt zur Zeit ebenfalls 20,— DM. Es ist beabsichtigt, in beiden Ländern die Pauschalgebühr in gleichem Umfang zu erhöhen und zu entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Kreisen und Städten des Regierungsbezirks Stade zu gelangen. Die im Entwurf vorliegende Regelung soll die dazu notwendige gebührenrechtliche Voraussetzung schaffen.

Zu Artikel II Ziffer 8

Das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 ist aufgehoben worden. An seine Stelle ist das Bundesseuchengesetz getreten. Eine Beschränkung der Gebührenfreiheit auf Entseuchungsmaßnahmen bei den ansteckenden Krankheiten des Bundesseuchengesetzes, die zugleich gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des früheren Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 wären, erscheint nicht angebracht.